

Wirtschaft und Recht.**Zur Entlastung der Strafgerichte.**

Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Bei Vergehen gegen Vorschriften, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 ergangen sind oder noch ergehen und keine schwerere Strafe als Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, androhen, kann die Strafe durch Strafbefehl des Amtsrichters festgesetzt werden. Das gleiche gilt bei Vergehen, die nach § 9 Buchstabe b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Nr. 2 des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 strafbar sind.

§ 2. Sachen, in denen gemäß § 1 der Antrag auf Erlass des Strafbefehls gestellt ist, gelten als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörig. Auf das Verfahren finden die §§ 447 bis 452 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Antrag auf Erlass des Strafbefehls von dem Staatsanwalt zu stellen ist.

§ 3. Der Staatsanwalt kann für Vergehen, die zur Zuständigkeit der Strafkammern gehören, vorbehaltlich der Vorschrift im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die Zuständigkeit des Schöffengerichts dadurch begründen, daß er bei Einreichung der Anklageschrift die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte beantragt. Die Anklageschrift ist bei dem Amtsrichter, wenn Voruntersuchung geführt war, bei dem Landgericht einzureichen. Die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht soll nur dann beantragt werden, wenn keine schwerere Strafe als Gefängnis von sechs Monaten oder Geldstrafe von 1500 Mark, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen, und keine höhere Buße als 1500 Mark zu erwarten ist. Erhebt bei Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage, so kann sie die Zuständigkeit des Schöffengerichts in gleicher Weise begründen wie der Staatsanwalt.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1915 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen vom 4. Juni 1915. Der Bundesrat bestimmt, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt. — Während der Geltungsdauer des § 3 sind Anträge auf Überweisung nach § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht zulässig.